

STADT HILDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 63 A

GEMARKUNG HILDEN
FLUR 31
MASSTAB 1 500

Zu diesem Plan gehören als Bestandteile ein Grundstücksverzeichnis und die Längsschnitte Nr. Die Entwässerung wird nach dem Generalentwässerungsplan durchgeführt

Aufgrund von Auflagen und Hinweisen in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 27.8.1969 - Az: 34.3 - 18.31 - 1st

(1) auf dem Plan folgender Vermerk angebracht worden:
Es gilt die **Baunutzungsverordnung von 1968 (BGBL I S. 1237)**

(2) im Plan folgende Ergänzung eingetragen worden:
Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die überbaubaren Grundstücksflächen und die Flächen für Stellplätze und Garagen einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten nachträglich in Farbkolorit des WR-Gebietes angelegt worden, da diese Flächen Festsetzungen und somit Bestandteile des WR-Gebietes sind.

(3) folgende Begründung zu den baugestalterischen Festsetzungen, die auf § 107 Abs. 1, Nr. 1 BauO NW beruhen, angegeben worden:
Die gestalterischen Festsetzungen erfolgten mit Rücksicht auf die im Bebauungsplan Nr. 63 ausgewiesene und durchgeführte Umgehungsbebauung.

Hilden, den 16.9.1969
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
(Viering)
Stadtverm.-Oberinsp.

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie für alle Festlegungen dieses Bebauungsplanes

Hilden, den 11.10.1966

(Hilden) (Bosbach) Stadt-Baurat
(Hilden) (Bosbach) Stadt-Baurat
Stadtbauinspektor

Dieser Plan - mit Begründung - ist gemäß § 2(1) BBauG vom 23 Juni 1960 (BGBL 1960 I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 13.12.1968 aufgestellt worden

Hilden, den 24.1.1969

Für den Rat der Stadt
(Hilden) (Bosbach) Stadt-Baurat
(Hilden) (Bosbach) Stadt-Baurat
Stadtdirektor i. A.

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG vom 23 Juni 1960 (BGBL 1960 I S. 341) i. V. mit § 28 GO NW am 20.5.1969 als Satzung beschlossen

Hilden, den 22.5.1969

Für den Rat der Stadt
(Hilden) (Bosbach) Stadt-Baurat
(Hilden) (Bosbach) Stadt-Baurat
Bürgermeister
Stadtdirektor

Gemäß § 12 BBauG vom 23 Juni 1960 (BGBL 1960 I S. 341) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 27.8.1969 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes - mit Begründung - am 11. November 1969 ortsüblich gemacht worden

Hilden, den 11. November 1969

Der Stadtdirektor i. A.
(Hilden) (Bosbach) Stadt-Baurat
Baubewilligung

Bestehende Gebäude, Grenzen u.s.w.

Art der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet

Wohnnutzung
Gewerbliche Nutzung
Gebäude ist abzubauen
Gemeindengrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze

Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
I Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
BMZ Baumassenzahl
DN Dachneigung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen u. Straßenbegrenzungslinien

△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△ nur Hausgruppen zulässig
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie

Höhenangaben

x 50,00 vorhandene Höhe über NN (schwarz)
geplante Höhe über NN (rot)

Verkehrsflächen, Grünflächen u.s.w.

Sonstige Signaturen

St Flächen für Stellplätze oder Garagen einschließlich Zufahrten auf den Baugrundstücken
St Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
--- Nutzungsgrenze - Art und Maß
--- Teilungsvorschlag
--- Messungslinie
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
u GGa Unterirdische Gemeinschaftsgarage (Tiefgarage)

Für den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 13.12.1968 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Verkehrsflächen, Baugebiete, Baustufen - vom 28.12.1967, gem. § 2 (7) BBauG, beschlossen.

Für die Richtigkeit
Hilden, den 21. Januar 1969
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
(Viering)
Stadtverm.-Oberinsp.

